



System – „Fehler“ in der HOAI 2009!

Widersprüchliche Regelungen

In der letzten Ausgabe hat die GHV über echte handwerkliche Fehler in der HOAI 2009 berichtet. In diesem Artikel werden nun Regelungen aufgezeigt, die keiner schlüssigen Systematik folgen. Damit werden die Parteien leben müssen, auch wenn diese zu massiven und durch nichts zu begründende Honorarverschiebungen gegenüber der HOAI 1996 führen. Hier zeigt sich erneut, dass die HOAI 2009 vielleicht gut gedacht, aber nicht gut gemacht ist.

Sachverhalt 1:

Die HOAI 2009 führt zum „Umbauszuschlag“ in § 35 Abs. 1 Satz 1 aus:

„Für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen kann für Objekte ein Zuschlag bis zu 80 Prozent vereinbart werden.“

Die amtliche Begründung führt im Gegensatz dazu aus:

„Um auch Änderungen an der vorhandenen Bausubstanz in der Regelung zum Umbauszuschlag mit zu erfassen, wurde ... die Marge, in der ein Zuschlag vereinbart werden kann, auf 20 bis 80 Prozent erweitert.“

GHV:

Die Begründung und der Verordnungstext stimmen nicht überein. Während die Begründung von einem Zuschlag „von 20 bis 80 Prozent“ spricht und damit wohl meint, dass es einen Mindestumbauszuschlag von 20 % in allen Fällen geben soll, in denen ein Umbau nach § 2 Nr. 6 HOAI 2009 vorliegt, ist in der Verordnung „bis 80 Prozent“ ausgeführt. Das bedeutet, dass ein vereinbarter Umbauszuschlag von 10 % ordnungskonform ist, allerdings nicht konform der Begründung. Faktisch bedeutet das, dass die Verordnung gerade keinen Mindestumbauszuschlag vorgibt. Da hilft auch nicht der Bezug auf § 35 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2009, denn hier ist nur der Fall geregelt, wenn kein Umbauszuschlag vereinbart worden ist. In der Praxis dürfte dies eine Honorarreduzierung zur Folge haben, schließlich

soll mit dieser Regelung auch die mitverarbeitete vorhandene Bausubstanz mit abgedeckt sein. In Zukunft wird der Preiswettbewerb für den Umbauszuschlag auch unterhalb von 20 % endgültig eröffnet sein.

Sachverhalt 2:

Die HOAI 2009 führt zum „Instandsetzungszuschlag“ bei Ingenieurbauwerken in § 42 Abs. 2 und bei Verkehrsanlagen gleichlautend in § 46 Abs. 3 aus:

„Die §§ 35 und 36 Abs. 2 gelten entsprechend.“

GHV:

Das bedeutet, dass der § 35 Umbauszuschlag komplett auch in den Leistungsbildern Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen gilt, beim § 36 Instandsetzung aber nur der Absatz 2 und nicht der Absatz 1. Der § 36 Abs. 1 HOAI 2009 regelt aber gerade den Zuschlag von bis zu 50 % für die Leistungsphase 8 bei Instandsetzungen und gilt hier nicht. Dieser Zuschlag ist für ein angemessenes Honorar erforderlich, denn schließlich sind die anrechenbaren Kosten bei Instandsetzungsmaßnahmen sehr gering und die Leistungsphase 8 ist verglichen mit einem Neubau sehr arbeitsintensiv. Das ist ja auch der Grund, warum es den verordneten Instandsetzungszuschlag in § 36 Abs. 1 HOAI 2009 überhaupt gibt und das war auch der Grund, warum es den Instandsetzungszuschlag in den §§ 27 und 60 in der HOAI 1996 gab. Dadurch aber, dass nur der § 36 Abs. 2

und nicht der Absatz 1 gilt, ist bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen kein Instandsetzungszuschlag mehr verordnet. Dies trifft die gesamten Planer im Bereich der Betoninstandsetzung von Brücken und Tunneln, die Planer im Bereich der Kanalsanierung, aber auch die Planer von Straßeninstandsetzungen hart. Schließlich entfällt hier doch ein verordnetes Honorar, ohne das die Leistungsphase 8 nicht annähernd auskömmlich zu erbringen ist. Dass der Planer dies auf dem Wege einer „freien“ Honorarvereinbarung zukünftig noch verhandeln können soll, ist eher Theorie, wenn Haushälter der öffentlichen Auftraggeber darauf bestehen, dass nur die Mindestsätze der HOAI gezahlt werden (siehe auch das HVA F-Stb Kap. 2.1 Abs. 9). Unverständlich erscheint die Streichung des Instandsetzungszuschlages bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen auch deswegen, weil ein solcher in der Technischen Ausrüstung in § 53 Abs. 3 HOAI 2009 jetzt neu verordnet ist, obwohl dieser in der Praxis bisher und auch in der Zukunft nicht erforderlich ist. Es gibt in der Praxis keine Planung der Instandsetzung von Technischer Ausrüstung.

Sachverhalt 3:

Bei der Honorarzonnenbestimmung nach Punktebewertung bei Verkehrsanlagen führt § 47 Abs. 3 HOAI 2009 aus:

„§ 43 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend“.

GHV:

Die Verweisung innerhalb der Verkehrsanlagen auf die Regelungen bei Ingenieurbauwerken bedeutet, dass § 43 Abs. 2 und Abs. 4 HOAI 2009 entsprechend auch für Verkehrsanlagen gilt. § 43 Abs. 2 HOAI 2009 gibt an, welche Bewertungsmerkmale für die Zuordnung zu den Honorarzonnen maßgeblich sind. Hier ist nichts Neues oder Verändertes gegenüber § 53 Abs. 2 HOAI 1996 verordnet; die Bewertungsmerkmale sind gleich geblieben. Während jedoch der § 53 Abs. 4 HOAI 1996 die Punkteverteilung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen unterschiedlich regelte und bei Verkehrsanlagen schlüssig die maximal mögliche Punktzahl von 15 beim Kriterium 3 *„Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung oder das Objektumfeld“* (was die Planung einer Verkehrsanlage eben am meisten beeinflusst) vergab, bedeutet die entsprechende Anwendung des § 43 Abs. 4 HOAI 2009, dass jetzt auch die Punkteverteilung bei Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken die gleiche ist. Das hat zur Folge, dass eine Verkehrsanlage in schwierigerem Objektumfeld und

mit einfachen fachtechnischen Anforderungen nach einer Punktebewertung nicht mehr der Honorarzone IV zuzuordnen ist, sondern der Honorarzone III. Dagegen ist – ebenso unsinnig – eine Verkehrsanlage mit einfacher Einbindung in die Umgebung, aber hohen fachtechnischen Anforderungen nicht mehr der Honorarzone III sondern IV zuzuordnen. Entsprechend stimmt die Objektliste auch nicht mehr mit der Punktebewertung überein. Diese neue Regelung, bei der nicht mehr zwischen der Punkteverteilung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen unterschieden wird, liefert „unsinnige“ Honorarzonnen.

Sachverhalt 4:

In § 51 HOAI 2009 sind die Honorare für die Planung der Technischen Ausrüstung von 8 Anlagengruppen verordnet, die sich inhaltlich erheblich von den Anlagengruppen nach § 68 der HOAI 1996 unterscheiden. Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 HOAI 2009 ist die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonnen auch nach Maßgabe der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlage 3 vorzunehmen.

GHV:

Das bedeutet, dass die Objektlisten in der Anlage 3 auch verbindlich für die Honorarzonnenbestimmung der 8 Anlagengruppen nach HOAI 2009 sind. Prüft man allerdings die Objektlisten in der Anlage 3, Ziffer 3.6 für die Anlagengruppen der Technischen Ausrüstung, stellt man fest, dass die Liste identisch ist mit der Liste zur HOAI 1996. Denn die 6 Spiegelstriche der Anlage 3, jeweils unter den Regelungen der Ziffern 3.6.1, 3.6.2 und 3.6.3 (Honorarzonnen I, II und III) der HOAI 2009 entsprechen jeweils den 6 Buchstaben des § 72 Nr. 1, 2 und 3, jeweils lit. a) – lit. f) HOAI. Das bedeutet, dass keine Umstellung der Objektliste auf die HOAI 2009 stattgefunden hat. Hinzu kommt, dass eine fachliche Aktualisierung der Beschreibungen gerade bei den sich in den letzten Jahren massiv veränderten Anlagen der Technischen Ausrüstung notwendig gewesen wäre. In der Summe bedeutet dies, dass die Objektliste in der aktuellen Form für die Parteien praktisch unbrauchbar ist. Es gibt nur Regelbeispiele für 6 Anlagengruppen, die inhaltlich nicht mit den 8 Anlagengruppen nach HOAI 2009 übereinstimmen. Nur im Hinblick auf bisherige Anlagen, die keiner technischen Entwicklung unterlegen haben und die bereits in der HOAI 1996 geregelt waren, wird man mit der Objektliste der Anlage 3 eine zutreffende Honorarzonneneinstufung vornehmen können. Jedoch sind sämtliche Anlagen der Gebäudeautomation (Anlagengruppe 8) überhaupt nicht

aufgeführt, so dass eine Honorarzonensbestimmung nach Objektliste für diese Anlagengruppe völlig ausscheidet.

Fazit:

Eine Bewertung der HOAI 2009 als „gut“ oder „schlecht“ ist eine unpassende Fragestellung. Treffender ist die Fragestellung, ob die HOAI 2009 „gut gemacht“ oder „gut gemeint“ ist. Denn der Wille, sinnvoll zu regeln, ist erkennbar, jedoch nicht konsequent umgesetzt.

Wenig Trost spendet die amtliche Begründung in A III, wo zu den Leistungsbildern ausgeführt ist:

„Auf die Einführung neuer Leistungsbilder wird bisher verzichtet. Die Aktualisierung bestehender Leistungsbilder bleibt einer nächsten Novellierungsstufe vorbehalten.“

Damit dokumentiert der Verordnungsgeber, dass nach 13 Jahren ein unfertiges Werk vorliegt und er bei der Regelung der Honorare hinter dem Stand der Technik zurückbleibt, den die öffentliche Hand zum Teil selbst forciert hat (z. B. EnEV). Die Leistung der Planer soll neuesten Anforderungen entsprechen, die Vergütung aber veralteten Regelungen.

Ratsam wäre, wenn sich der Verordnungsgeber auch auf externen Sachverstand einlässt und sich dann anhand von Empfehlungen und Hinweisen selbst eine Meinung bildet. Das Problem bei einer neuen HOAI ist weniger ein etwaiger Einfluss von Lobbygruppen, sondern eher die Komplexität der Leistungen beim Planen und die Umsetzung in eine praktikable Vergütungsordnung mit angemessenen Honoraren, die für Auftraggeber und Auftragnehmer einfach zu ermitteln sind.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen
Tel: 0621 – 68 56 09 00
Fax: 0621 – 68 56 09 01

www.ghv-guetestelle.de

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 12/2009, Seiten 54 bis 55
